

## Hinweise zum Betreiben von Röntgeneinrichtungen in der Tiermedizin

### I. Vor Inbetriebnahme der Röntgeneinrichtung

1. Vor der Inbetriebnahme einer Röntgeneinrichtung ist in jedem Fall eine **Sachverständigen-Prüfung** notwendig. Eine Liste der Sachverständigen finden Sie hier:  
[https://www.arbeitsschutz.sachsen.de/download/Liste\\_Sachverstaendige\\_Pruefung\\_Roe-Einrichtungen\\_SN\\_10\\_2020.pdf](https://www.arbeitsschutz.sachsen.de/download/Liste_Sachverstaendige_Pruefung_Roe-Einrichtungen_SN_10_2020.pdf)
2. Je nach Röntgeneinrichtung muss eine **Anzeige** (bei ortsfester Verwendung einer Röntgeneinrichtung mit CE-Zertifizierung nach Medizinprodukte-Richtlinie oder Bauartzulassung des Strahlers; siehe § 19 StrlSchG) oder ein **Genehmigungsantrag** (bei Röntgeneinrichtung ohne CE und ohne Bauartzulassung sowie bei ortsveränderlicher Nutzung; siehe § 12 StrlSchG) bei der Landesdirektion Sachsen eingereicht werden. Das Formular dazu ist hier zu finden:  
[https://www.arbeitsschutz.sachsen.de/download/Antrag\\_und\\_Anzeige\\_interaktiv.pdf](https://www.arbeitsschutz.sachsen.de/download/Antrag_und_Anzeige_interaktiv.pdf)
3. Die Röntgeneinrichtung darf erst nach erteilter Genehmigung bzw. bestätigter Anzeige (oder vier Wochen nach Eingang der Anzeige ohne Bestätigung) betrieben werden!
4. Mit der Anzeige bzw. dem Genehmigungsantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

Erforderliche Unterlagen	ohne BAZ und ohne CE	mit BAZ des Strahlers	mit CE	Ortsveränderlicher Betrieb
Genehmigungsantrag	×			×
Anzeige		×	×	
Prüfbericht eines Sachverständigen	×	×	×	×
Bescheinigung eines Sachverständigen		×	×	
Abdruck des Bauartzulassungsscheins und der Stückprüfung		×		ggf. <sup>1</sup>
Abdruck der EG-Konformitätserklärung nach MDD (Richtlinie 93/42/EWG)			×	
Erläuternde Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen	×			×
Strahlenschutzanweisung	×			×
Nachweis der Bestellung einer ausreichenden Anzahl von SSB	×	×	×	×
Kopie der FK-Nachweise der SSB und Kopie der Akt. der FK im Strahlenschutz	×	×	×	×
Kopie der Approbationsurkunden der SSB	×	×	×	×
Kopie der FK- bzw. Kenntnissnachweise der beim Betrieb der RÖE sonst tätigen Personen und Kopie der Akt. der FK bzw. der Kenntnisse im Strahlenschutz	×	×	×	×

Akt. – Aktualisierungen; BAZ – Bauartzulassung; CE – CE-Kennzeichnung nach Medizinproduktegesetz; FK – Fachkunde; ggf. <sup>1</sup> – gegebenenfalls (falls BAZ vorhanden ist); MDD – Medical Device Directive (Medizinprodukterichtlinie); RÖE – Röntgeneinrichtung; SSB – Strahlenschutzbeauftragte

5. Tierärzte, die ionisierende Strahlung eigenständig anwenden wollen, benötigen die erforderliche **Fachkunde im Strahlenschutz** (ggf. auch zusätzliche Spezialfachkunde, z. B. für CT-Untersuchungen und Röntgentherapie; siehe §§ 47/48 StrlSchV). Die Bescheinigung der Fachkunde erfolgt durch die Landestierärztekammer (nicht durch den Kursanbieter) und muss vor Inbetriebnahme vorliegen.
6. Sonstige Personen, die bei der technischen Durchführung an der Röntgeneinrichtung tätig werden sollen (bspw. Tiermedizinische Fachangestellte), benötigen **Kenntnisse im Strahlenschutz** (siehe § 49 StrlSchV). Die Bescheinigung der Kenntnisse erfolgt durch die Landestierärztekammer (nicht durch den Kursanbieter).
7. **Einweisung** des beteiligten Personals in den Betrieb der Röntgeneinrichtung: Erfolgt erstmalig meist durch den Hersteller/Vertreiber und muss dokumentiert werden.
8. Strahlenschutz-**Unterweisung** des beteiligten Personals bzgl. u. a. Arbeitsmethoden, möglicher Gefahren, anzuwendender Sicherheits- und Schutzmaßnahmen, wesentlicher Inhalte des Strahlenschutzrechts, Strahlenschutzanweisung. Die Unterweisung muss jährlich wiederholt werden und muss dokumentiert werden.
9. Anmeldung des beteiligten Personals zur **personendosimetrischen Überwachung** bei einer anerkannten Messstelle, z. B.: <https://www.lps-berlin.de> (notwendig bei Arbeiten im Kontroll- oder Überwachungsbereich, also z. B. Haltetätigkeit beim Röntgen)
10. Anmeldung des dosimetrisch überwachten Personals im **Strahlenschutzregister**: <https://www.bfs.de/DE/themen/ion/strahlenschutz/beruf/strahlenschutzregister/ssr-kurzanleitung.html>

## II. Nach Inbetriebnahme der Röntgeneinrichtung

1. Bei **ortsveränderlichem** Einsatz:
  - Unbedingt abstandshaltende Mittel für den Bildempfänger (z. B. Kassettenhalter) verwenden
  - Möglichst Stativ verwenden
  - Falls Aufnahmen mit handgehaltenem Röntgengerät notwendig sind, sollte ein dafür geeignetes Gerät verwendet werden (siehe Betriebsanleitung sowie Grenzwerte in § 18 Abs. 2 StrlSchV)
2. **Empfohlene Schutzkleidung für das Personal und helfende Personen:**
  - Verwendung von Schutzkleidung (z. B. Bleischürze, Schilddrüsenschutz, Bleihandschuhe, Bleiglas-Schutzbrille; siehe DIN 6815)
  - Angemessene Pflege und Aufbewahrung der Schutzkleidung beachten (Verunreinigungen, Kontrastmittel, Blut und andere Flüssigkeiten sofort nach Gebrauch entfernen; nur Reinigungsmittel nach Empfehlungen des Herstellers verwenden; immer frei hängend und auf keinen Fall gefaltet, über Kanten hängend oder in direkter Nähe von Wärmequellen aufbewahren; siehe dazu DIN 6857-2)
  - Regelmäßige Prüfung der in Gebrauch befindlichen Schutzkleidung nach DIN 6857-2

### 3. Dosimetrie:

- Bestimmungsgemäße Verwendung der Personendosimeter für das Personal
- Dokumentierte Unterweisung sowie Ermittlung und Aufzeichnung der Personendosis von Tierbegleitpersonen (z. B. Tierhalter\*in) im Kontroll- oder Überwachungsbereich

### 4. Fristen beachten:

- Sachverständigen-Prüfung der Röntgeneinrichtung (immer nach **wesentlicher Änderung**, jedoch **spätestens nach fünf Jahren**)
- Aktualisierung von Fachkunde bzw. Kenntnissen (**spätestens nach fünf Jahren**)
- **Jährliche** Strahlenschutz-Unterweisung des beteiligten Personals

### 5. Mitteilungspflichten an die Landesdirektion Sachsen beachten:

- Veränderungen zu den **Strahlenschutzverantwortlichen** (z.B. Praxisübergaben, Änderungen von Praxisteilhabern)
- Bestellung von **Strahlenschutzbeauftragten**: [https://fs.egov.sachsen.de/formserv/find-form?shortname=smwa\\_as\\_ssb1&formtecid=11&areashortname=142\\_AS](https://fs.egov.sachsen.de/formserv/find-form?shortname=smwa_as_ssb1&formtecid=11&areashortname=142_AS)
- Abbestellung von **Strahlenschutzbeauftragten**: [https://fs.egov.sachsen.de/formserv/find-form?shortname=smwa\\_as\\_ssb2&formtecid=2&areashortname=142\\_AS](https://fs.egov.sachsen.de/formserv/find-form?shortname=smwa_as_ssb2&formtecid=2&areashortname=142_AS)
- **Beendigung** des Betriebs einer Röntgeneinrichtung: [https://www.arbeitsschutz.sachsen.de/download/Antrag\\_und\\_Anzeige\\_interaktiv.pdf](https://www.arbeitsschutz.sachsen.de/download/Antrag_und_Anzeige_interaktiv.pdf)
- **Bedeutsamen Vorkommnissen** beim Betrieb (siehe § 108 StrlSchV)
- Unterbliebene oder fehlerhafte Messungen der Personendosis des Personals

Stand: Dezember 2020

Landesdirektion Sachsen

Abteilung 5: Arbeitsschutz, Referat 53: Strahlenschutz, Arbeitsmedizin, Postanschrift: 09105 Chemnitz

[https://www.lids.sachsen.de/?ID=4092&art\\_param=365](https://www.lids.sachsen.de/?ID=4092&art_param=365)

<https://www.arbeitsschutz.sachsen.de/367.htm>

Dienststelle Dresden: Tel. 0351-825 5001, Fax: 0351-825 9700, [post.asd@lds.sachsen.de](mailto:post.asd@lds.sachsen.de)

Dienststelle Chemnitz: Tel. 0371-4599 0, Fax: 0371-4599 5050, [post.asc@lds.sachsen.de](mailto:post.asc@lds.sachsen.de)

Dienststelle Leipzig, 0341-977 0, Fax: 0341-977 1199, [post.asl@lds.sachsen.de](mailto:post.asl@lds.sachsen.de)

Weitere Informationen und Formulare siehe: <https://www.arbeitsschutz.sachsen.de/224.htm>